

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Schmalkalden

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), der §§ 2,10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022) zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 383), des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Schmalkalden vom ... sowie des Eingliederungsvertrages zwischen der Stadt Schmalkalden und der Gemeinde Springstille vom 27.02.2017 und dem Ersten Vertrag zur Änderung des Eingliederungsvertrages zwischen der Stadt Schmalkalden und der Gemeinde Springstille vom 20.04.2018 hat der Stadtrat der Stadt Schmalkalden in der Sitzung am 13.07.2020 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die von der Stadt Schmalkalden zu unterhaltenden Kindertagesstätten (Kita) „Kinderland Grenzweg“, „Hedwigswiese“, „Aue Knirpse“, „Waldkinder Breitenbach“, „Asbacher Weidenkätzchen“, „Brunnenstörche“ und „Stiller Zwerge“ werden als öffentliche Einrichtungen geführt. Diese Satzung gilt für alle Kitas in der Stadt Schmalkalden und ihrer Ortsteile in kommunaler Trägerschaft.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Stadt Schmalkalden erhebt für die Benutzung der Kita Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in der Kita Verpflegungsauslagen nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 Elternbeitragsschuldner

- (1) Schuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsauslagen sind die Eltern der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4

Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld

- (1) Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kita entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kita und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung, dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.
- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kita sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 8, als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Kita tageweise (z.B. Jahreswechsel, Brückentage, Fortbildung des pädagogischen Personals und/oder sonstigen Gründen) oder wochenweise während der Ferienzeit geschlossen bleibt. In diesen Fällen wird je nach erforderlichem Bedarf und schriftlichen Nachweis der Eltern über die Notwendigkeit durch die Stadt eine Betreuungsalternative angeboten.
- (3) Der Elternbeitrag ist am 20. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung/Kuraufenthalt die Kita über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf schriftlichen Antrag der Eltern erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 6

Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Erhält das Kind in der Kita eine Verpflegung, so werden zusätzlich zum Elternbeitrag von der Stadt Verpflegungsauslagen in der jeweiligen Höhe der Preise des Speiseanbieters erhoben. Getränke sind in den jeweiligen Verpflegungsangeboten und Verpflegungsauslagen enthalten.
- (2) Auslagen werden nur für die tatsächliche Inanspruchnahme der Verpflegungsleistungen (Frühstück, Mittag, Vesper) erhoben. Ist die Kita geschlossen, werden für diese Tage keine Verpflegungsauslagen berechnet.
- (3) Für Tage, an denen das Kind wegen Krankheit und/oder Kur, Urlaub oder aus sonstigen Grund fehlt, werden keine Verpflegungsauslagen erhoben. Das Fernbleiben des Kindes aus diesen Gründen hat durch rechtzeitiges Abmelden der Eltern in der Kita zu erfolgen.
- (4) Die Hausordnung der jeweiligen Kita legt hierfür die zeitliche und personelle Zuständigkeit fest und schlüsselt die Verpflegungskosten auf, so dass die Eltern des Kindes von dieser Kenntnis nehmen können.

- (5) Die Verpflegungsauslagen sind jeweils am 20. Werktag des Folgemonats fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

§ 7

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, nach der gewählten Betreuungszeit sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gem. § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Staffelung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt bzw. Beginn der Elternbeitragsfreiheit

Betreuungszeit	1. Kind der Familie	2. und jedes weitere Kind der Familie
über 6 Stunden = ganztags Ø 9 h/Tag	160 €	140 €
bis 6 Stunden = halbtags	140 €	120 €

Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Betreuungszeit	1. Kind der Familie	2. und jedes weitere Kind der Familie
über 6 Stunden = ganztags Ø 9 h/Tag	180 €	160 €
bis 6 Stunden = halbtags	160 €	140 €

- (3) Bei Aufnahme des Kindes in der Kita ist von den Eltern die Betreuungsart/Betreuungszeit des Kindes in der Kita festzulegen.
- (4) Änderungen der Betreuungsart/Betreuungszeit sind durch die Eltern bis zum 15. des Vormonats mit Wirkung für den Folgemonat in der Kita schriftlich (formlos) anzuzeigen.
- (5) Der niedrigere Elternbeitrag für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.
- (6) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 12,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 8

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer

Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge und Auskunftspflichten

- (1) Die Stadtverwaltung erlässt bei Aufnahme des Kindes in der Kita einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Bescheid der Familienkasse, Arbeitgeber oder Kontoauszug) bis zum 15. des Monats vor Aufnahme des Kindes in der Kita zu belegen. Wird der Nachweis nicht innerhalb dieser Frist erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für das 1. Kind der Familie maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Welches Kind bei einem Berechtigten das erste, das zweite und jedes weitere Kind der Familie ist, richtet sich nach der Reihenfolge der Geburten, d.h. das älteste Kind ist stets das erste Kind unter der Voraussetzung, dass es im selben Haushalt der Familie lebt.
- (4) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Stadtverwaltung Schmalkalden unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich anzuzeigen. Der Elternbeitrag wird beginnend mit dem Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10

Nichtzahlung der Gebühren und Auslagen

Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 11

Übernahme des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag kann nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FD Jugend) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.
- (3) Der Bescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (FD Jugend) über die Übernahme des Elternbeitrages ist unverzüglich in der Kita oder der Stadtverwaltung Schmalkalden vorzulegen.

- (4) Solange der Kita oder der Stadt kein Bescheid nach Absatz 3 vorliegt, sind die Eltern weiterhin nach § 6 5 dieser Satzung zahlungspflichtig.

§ 12 Gastkinder

Gastkinder sind in der Regel Kinder aus einem anderen Bundesland und/oder Thüringen, die eine Kindertagesstätte in Schmalkalden ohne Anmeldung entsprechend § 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Schmalkalden für eine bestimmte Zeit besuchen. Die Benutzungsgebühr für Gastkinder beträgt 10,- €/ Tag. Für diese Art der Aufnahme und Betreuung ist zwischen der Kindertagesstätte und den Eltern eine schriftliche Vereinbarung zu schließen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden mit Wirkung zum 01.09.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Schmalkalden vom 07.02.2020 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Springstille vom 09.05.2012 außer Kraft.

Schmalkalden, den 03.08.2020

Stadt Schmalkalden

Thomas Kaminski
Bürgermeister

-Siegel-

**Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung:
Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden, Nr. 08/2020, am 22.08.2020
Inkrafttreten: 01.09.2020**